S 19 AS 490/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 490/20
Datum	17.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 460/21
Datum	18.03.2022

3. Instanz

Datum	-

1. Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 17. August 2021 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

2. Â Â Â Der Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 72 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

3. Â Â Â Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.Â

4. Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

5. Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung des Darlehensbescheides vom 6. April 2020, um die ErklÃ¤rung des Verhaltens des Beklagten fÃ¼r rechtwidrig, um die Verpflichtung des Beklagten, die laufenden Leistungen aus dem Bescheid vom 6. Februar 2020 zu erbringen, um die Untersagung, das Darlehen einzuziehen, und um

die Aufhebung der AufrechnungserklÃ¤rung sowie um die ErklÃ¤rung der Rechtswidrigkeit der AufrechnungserklÃ¤rung.

Die vom KlÃ¤ger deshalb vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main erhobene Klage (S 19 AS 490/21) wies das Sozialgericht Frankfurt am Main durch Gerichtsbescheid vom 17. August 2021 ab.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger Berufung erhoben und als AdresseÂ â□□A-Stadtâ□□ angegeben.

Durch Schreiben vom 19. Oktober 2021 hat das Gericht den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass sein Rechtsschutzbegehren neben seinem Namen auch seine aktuelle Anschrift, unter der er geladen werden kÃ¶nne, enthalten mÃ¼sse. Er werde daher aufgefordert, bis zum 15. November 2021 eine aktuelle Anschrift, unter der er geladen werden kÃ¶nne, mitzuteilen. Andernfalls kÃ¶nne sein Rechtsschutzbegehren als unzulÃ¤ssig verworfen werden. Dieser Hinweis sowie die AnhÃ¶rung zur Ã□bertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter wurden dem KlÃ¤ger Ã¶ffentlich zugestellt.Â

Mit Beschluss vom 30. November hat der Senat den Rechtsstreit auf den Berichterstatter Ã¼bertragen. AuÃ□erdem wurde der KlÃ¤ger mit Hinweis vom 30. November 2021 nochmals aufgefordert, seine ladungsfÃ¤hige Anschrift bis 5. Januar 2022 mitzuteilen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist handelt. Auch dieser Hinweis wurde dem KlÃ¤ger Ã¶ffentlich zugestellt. Eine Angabe einer Adresse erfolgte nicht.Â

Der KlÃ¤ger stellt in dem Berufungsverfahren keinen ausdrÃ¼cklichen Antrag.Â

Der Beklagte beantragt,Â

die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 17. August 2021 als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Das Rubrum wurde entsprechend den SchriftsÃ¤tzen der ehemaligen Beklagten zu 2) vom 3. Februar 2022 (kein Beteiligter mehr) und des ehemaligen Beklagten zu 1) vom 16. MÃ¤rz 2022 (nunmehr alleiniger Beklagter) geÃ¤ndert.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vortrags der Beteiligten im Ã□brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte des Beklagten, der jeweils Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte trotz Abwesenheit des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18. MÃ¤rz 2022 entscheiden, da dieser bei der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen wurde (Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -).

Der Senat konnte in der Besetzung mit nur einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, da das Sozialgericht Frankfurt am Main durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG entschieden hatte und die Berufung mit Beschluss des Senats vom 30. November 2021 auf den Berichterstatter Ã¼bertragen wurden (vgl. Â§ 153 Abs. 5 SGG).

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 17. August 2021 und der Antrag nach Â§ 72 SGG sind unzulÃ¤ssig.Â
Es fehlt bereits an einem formal-ordnungsgemÃ¤Ãen prozessualen Begehren, da der KlÃ¤ger in seiner Korrespondenz mit dem Senat bewusst keine Wohnanschrift nennt. An dieser im Wesentlichen ungeschriebenen weiteren Sachurteilsvoraussetzung fehlt es in dem vorliegenden Fall.Â
Ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren setzt im Regelfall mindestens voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden (KlÃ¤gers, Antragstellers, usw.) genannt wird (Bundessozialgericht, Beschluss vom 18. November 2003, B 1 KR 1/02 S, Juris, Rdnr. 4 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur, so auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. November 2019, L 31 AS 2127/18, Juris, Rdnr. 11; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 2. August 2017, L 9 AL 212/14, Juris, Rdnrn. 43 ff.; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 9. Juni 2016, L 7 SO 4619/15, Juris, Rdnr. 20; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. April 2012, L 8 SO 182/11, Juris, Rdnr. 27).Â

Auch in dem sich allgemein durch BÃ¼rgerfreundlichkeit und fehlende Formenstrenge auszeichnenden sozialgerichtlichen Verfahren ist es in mehrfacher Hinsicht geboten, Â§Â§ 90, 92 SGG nach ihrem Sinn und Zweck so auszulegen, dass sie den Rechtsuchenden zumindest dazu verpflichten, eine Anschrift zu nennen (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Der Angabe des Wohnsitzes bzw. Aufenthalts- oder BeschÃ¤ftigungsortes des Rechtsuchenden bedarf es hier â Ã¤hnlich wie in anderen Gerichtszweigen â bereits, um die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts nach Â§ 57 Abs. 1 bis 3 SGG (bzw. nach Sonderregelungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen) feststellen zu kÃ¶nnen und damit ein TÃ¤tigwerden des zustÃ¤ndigen âgesetzlichen Richtersâ i.S. von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) zu gewÃ¤hrleisten (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Da im Sozialgerichtsverfahren die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit nicht disponibel ist (vgl. Â§ 59 SGG), diese ZustÃ¤ndigkeit umstritten sein kann, liegt auch hier das BedÃ¼rfnis nach Offenlegung einer Anschrift auf der Hand (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). In gleicher Weise ist das Anschriftenerfordernis unumgÃ¤nglich, um die rechtswirksame Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu kÃ¶nnen (vgl. Â§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. Â§Â§ 166 ff. ZPO, siehe BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Dass auf das verfahrensrechtliche Mittel einer Ã¶ffentlichen Zustellung wegen unbekannten Aufenthalts des Betroffenen (Â§ 185 Nr. 1 ZPO) zurÃ¼ckgegriffen werden kÃ¶nnte, steht dem nicht entgegen (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Diese Zustellungsart kommt nach ihren strengen Voraussetzungen wegen der Gefahr der mÃ¶glichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r nur in atypischen AusnahmefÃ¤llen in Betracht; als Regelzustellung bei planmÃ¤Ãigem, nicht gerechtfertigtem Schweigen eines Betroffenen Ã¼ber seinen Aufenthalt ist sie nicht vorgesehen (BSG, a.a.O., Rdnr. 5).Â

GleichermaÃen erfordert der Schutz des Rechtsuchenden die Offenlegung der Anschrift zu seiner einwandfreien Identifizierung (BSG, a.a.O., Rdnr. 6). So muss im gerichtlichen Verfahren feststehen, dass es sich bei einem zur Erlangung von Rechtsschutz eingereichten SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es dem SpruchkÃ¶rper mit Wissen und Willen eines identifizierbaren Berechtigten zur Entscheidungsfindung im konkreten Fall zugeleitet worden ist. Schon um den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen zu kÃ¶nnen, sind handhabbare und sichere Kommunikationswege mit einer zustellungsfÃ¤higen Anschrift des Betroffenen unverzichtbar (BSG, a.a.O., Rdnr. 6). Denn der nach Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Rechtsschutz dient keinem Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene mit gerichtlicher Hilfe die ihm zustehenden AnsprÃ¼che durchsetzen bzw. rechtswidrige Eingriffe abwehren kann (BSG, a.a.O., Rdnr. 6). Mit der Einleitung eines sozialgerichtlichen Verfahrens begibt sich der Rechtsuchende in eine Rolle, die trotz des hier geltenden Amtsermittlungsprinzips regelmÃ¤Ãig ein MindestmaÃ an aktiver Mitwirkung erfordert (vgl. Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2, Â§ 106 Abs. 1, Â§ 111 Abs. 1 SGG); dies ist ohne sichere, auch fÃ¼r den Prozessgegner transparente KommunikationsmÃ¶glichkeiten mit ihm (vgl. Â§ 128 Abs. 2 SGG) nicht gewÃ¤hrleistet (BSG, a.a.O., Rdnr. 6).

SchlieÃlich sprechen GrÃ¼nde des Kostenrechts fÃ¼r das Erfordernis, dem Gericht eine Anschrift zu nennen (BSG, a.a.O., Rdnr. 7). Das sozialgerichtliche Verfahren ist zwar fÃ¼r eine natÃ¼rliche Person grundsÃ¤tzlich kostenfrei und in der Regel auch nicht mit der Pflicht zur Erstattung auÃergerichtlicher Kosten des Prozessgegners verbunden (vgl. Â§Â§ 183, 184 SGG in der ab 2. Januar 2002 geltenden Fassung des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes vom 17. August 2001 â BGBl. I S. 2144 (BSG, a.a.O., Rdnr. 7). Als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit kÃ¶nnen jedoch nach Â§ 192 SGG einem uneinsichtigen Rechtsuchenden die durch das Betreiben eines aussichtslosen Rechtsstreits entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden (BSG, a.a.O., Rdnr. 7). Dieses Mittel liefe leer, wenn die Vollstreckung der auf dieser Grundlage festgesetzten Kosten gefÃ¤hrdet wÃ¤re, nur weil der Rechtsuchende sich durch bloÃes Verschweigen seiner Anschrift der Durchsetzung einer ihn treffenden Kostenlast entziehen kÃ¶nnte (BSG, a.a.O., Rdnr. 7).Â

Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, kÃ¶nnen nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls nur anerkannt werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten GrÃ¼nden unzumutbar ist (BSG, a.a.O., Rdnr. 8). Im Hinblick auf den aus Art. 19 Abs. 4 GG flieÃenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz kann die Pflicht zur Angabe der Anschrift ausnahmsweise bei fehlendem Wohnort wegen Obdachlosigkeit entfallen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 2012, 9 B 79/11 u.a., Juris, Rdnr. 11 m.w.N.).Â

Das Erfordernis der Nennung einer ladungsfÃ¤higen Adresse muss im Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung erfÃ¼llt sein (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 92 Rdnr. 16). Dies ist jedoch beim KlÃ¤ger nicht der Fall, weil er im Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in den Berufungsverfahren keine aktuelle ladungsfÃ¤hige Adresse angegeben hat und diese dem Senat auch nicht bekannt ist. Der KlÃ¤ger hat zwar vom 27. Juli bis zum 22. Dezember 2021 in einem Appartementhaus in der C-

StraÃe, A-Stadt, gewohnt und befand sich vom 22. Dezember 2021 bis zum 14. Januar 2022 in Untersuchungshaft in Frankfurt am Main. Er wurde jedoch am 14. Januar 2022 aus der Untersuchungshaft entlassen, ohne dass er eine neue ladungsfÃ¤hige Adresse angegeben hÃ¤tte oder diese dem Gericht sonst bekannt wÃ¤re. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, ob der KlÃ¤ger Ã¼ber eine aktuelle Adresse verfÃ¼gt und welche dies sein kÃ¶nnte.Â

Der KlÃ¤ger verweist zwar darauf, dass die Klagebefugnis eines Obdachlosen bestehe und in diesem Ausnahmefall die Pflicht, dass eine ladungsfÃ¤hige Adresse genannt werden mÃ¼sse, entfalle. Der KlÃ¤ger ist jedoch nicht obdachlos. Aus anderen Verfahren ist dem Gericht vielmehr bekannt, dass der KlÃ¤ger regelmÃ¤Ãig in Hotels Ã¼bernachtet. Beispielsweise hat der KlÃ¤ger in den Berufungsverfahren L 7 AL 43/20, L 7 AS 190/20, L 7 AS 45/20 und L 7 AS 46/20 am 29. MÃ¤rz 2021 ein Formular Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse eingereicht und darin den monatlichen Bezug von Arbeitslosengeld von 1.176 Euro und zugleich monatliche Hotelkosten von ca. 1.000 Euro angegeben. Auch aus den Verwaltungsakten des Jobcenters Frankfurt am Main, von dem der KlÃ¤ger immer wieder Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, ist bekannt, dass der KlÃ¤ger immer wieder in Hotels in A-Stadt Ã¼bernachtet und die entsprechenden Kosten als Kosten der Unterkunft und Heizung geltend macht. Da der KlÃ¤ger auch immer wieder Arbeitsstellen wahrnimmt und dauerhaft eine Vielzahl von Verfahren vor den verschiedensten Gerichten betreibt, in denen er eine Vielzahl von computergeschriebenen SchriftsÃ¤tzen einreicht, ist ausgeschlossen, dass der KlÃ¤ger obdachlos ist und auf der StraÃe lebt und deswegen daran gehindert ist, eine Adresse anzugeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger â aus welchen GrÃ¼nden auch immer â dem Senat bewusst keine Wohnanschrift nennt, was auch dadurch bestÃ¤tigt wurde, dass der KlÃ¤ger zwar mehrere Monate in einem Appartementhaus in A-Stadt gewohnt hat ohne jedoch diese Anschrift dem Senat mitzuteilen. Diese Adresse hat der KlÃ¤ger dem Senat erst mitgeteilt als dieser dort schon nicht mehr gewohnt hat und sich in Untersuchungshaft befunden hat.

Prozesskostenhilfe konnte schon deswegen nicht gewÃ¤hrt werden, weil der KlÃ¤ger trotz entsprechender Aufforderung durch den Senat keinerlei Angaben zu seinen aktuellen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen gemacht hat und so nicht festgestellt werden kann, ob der KlÃ¤ger nach den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG).
Â

Erstellt am: 14.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024